



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPoIG)
Bundespolizeigewerkschaft

DBB

nachr.:

- DPoIG
- Bundesministerium des Innern, Ref B1

Volker Hesse
Stellvertretender Vorsitzender

Seelower Str. 7
10439 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 44678721

volker.hesse@dpolg-bpolg.de
www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de

05.08.2025

Neustrukturierung des BPOLG

Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft - allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Beteiligung am Vorgang, zu dem wir gern Stellung nehmen.

Bevor wir in der Anlage zu den aus unserer Sicht positiven und negativen Elementen des Entwurfs kommen, möchten wir einige grundsätzliche Bemerkungen vorab machen.

Erneut wird im Beteiligungsverfahren ein Gesetzesentwurf von ansehnlichem Umfang mit kürzester Rückäußerungsfrist übersandt, was inzwischen zu einer wirklich schlechten Gewohnheit des Ministeriums geworden ist.

Es ist außerdem irritierend, dass unsere breit gesteuerte, detaillierte Stellungnahme zum letzten Entwurf zur Änderung des BPOLG so gut wie keine feststellbare Berücksichtigung gefunden hat. Nicht einmal angemerkte Korrekturen zu Rechtschreibung oder Grammatik wurden beachtet. Welches Licht dieses Gebaren auf die Bereitschaft des Ministeriums wirft, praxistaugliche und unter der Berücksichtigung von Erfahrung geformte Gesetze zu erlassen, überlassen wir der kritischen Bewertung anderer.

Nach wie vor ist unklar, aus welchem Grund der Referentenentwurf aus 2019, der bereits

den Bundestag passiert hatte, nicht für den vorliegenden Entwurf Pate gestanden hat. Das war der bisher beste Entwurf, der auf unseren Schreibtischen lag...

Die Einleitung in der Begründung ist richtungweisend für so manchen Inhalt des „neuen BPOIG“. Demnach muss das Gesetz nicht hauptsächlich überarbeitet werden, weil die darin enthaltenen Aufgaben und Befugnisse grundlegend zu überarbeiten sind, sondern weil durch Urteile des BVerfG und Richtlinien der EU Datenschutzvorgaben umgesetzt werden sollen. Von „besonderen Fähigkeiten“ oder der „herausragenden Stellung“ der Bundespolizei aus den ersten Worten des Entwurfs ist da schon keine Rede mehr. Genauso liest es sich nun auch. Das BPOIG ist von einem Werkzeugkasten zu einem rechtstheoretischen Wortmonstrum degeneriert.

Ziffer II der Begründung spricht von „effektiver Kriminalitätsbekämpfung“. Allerdings fehlen Online-Durchsuchung, über einen Sonderfall hinaus der Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Lauschangriff). Es wird immer noch nicht gesehen, dass nur die Verbindung von Bestands-, Verbindungs- und Nutzungsdaten zu einem für die Gefahrenabwehr brauchbaren Ergebnis führt. Das ganze Thema KI ist nicht einmal mit einem Wort erwähnt. Der Verzicht auf solche Maßnahmen macht im Angesicht der durch das polizeiliche Gegenüber genutzten und aktuell gängigen technischen Standards keinen Sinn und ist geradezu fahrlässig. In den Maßnahmen ist insgesamt der technische status quo nicht abgebildet, von einer Perspektive ganz zu schweigen. Die BPOL ist größte Polizei Deutschlands und hat nicht einmal ein eigenes kriminaltechnisches Institut. Schließlich fehlen Zwangsgelder für die Nichtbefolgung von Vorladung und Meldeauflagen, was diese Maßnahmen häufig unwirksam machen wird. Von Kriminalprävention und Opferschutz finden wir keine Spur. „Effektive Kriminalitätsbekämpfung“ geht anders.

Auch der Zeugenschutz fehlt gänzlich. Insbesondere in Schleusungsverfahren ist regelmäßig ausreichend Anlass für eine derartige Maßnahme vorhanden. Jede Polizei hält ein solches Programm für eigene Ermittlungsverfahren vor, sogar das ZKA! Die Ressourcen dieser Behörden sind aus Kostengründen natürlich genau auf ihre Aufgaben ausgerichtet – und nicht auf Hilfsleistungen für die BPOL.

Sobald die Option für einen Zeugen besteht, in ein Schutzprogramm zu kommen, steigt mit

seiner Aussagebereitschaft auch der Aussagewert. Das jedoch wird ohne ein eigenes Programm abhängig gemacht von der Ressourcenverfügbarkeit einer anderen Behörde, was in der Regel 6-8 Wochen Koordinierungsbedarf bedeutet. Das ist ein untragbarer Zustand für eine Polizei in unserer Größe!

Maßnahmen in einem Polizeigesetz nicht auf die präventive Aufgabe, sondern auf eine eingeschränkte Strafverfolgungszuständigkeit abzustellen, entbehrt jeder Logik.

Der Datenschutz muss vollständig in ein eigenes Gesetz (BDSG) ausgelagert werden, die „Spezifizierung für die BPOL“ ist nicht nötig und im Vergleich zu den anderen Sicherheitsbehörden von allenfalls rechtstheoretischer Besonderheit. Die häufig redundante Aufnahme ins Gesetz schadet insgesamt der Handhabbarkeit. Und wenn schon unbedingt notwendig, dann müsste die Verortung von Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung, -weitergabe und -löschung durchgehend sein. Ist sie aber nicht.

Erwähnt wird in Ziffer VI.1 der Begründung (Gesetzesfolgen) über den Wegfall des Verwaltungsverfahrens in § 36, es sei ein „Beitrag zur effizienteren und bürokratiearmen Wahrnehmung polizeilicher Arbeit“. Tatsächlich sind 37 neue Paragraphen dazugekommen, darin und in den bisherigen §§ enthalten: etliche Formvorschriften. Das hat ja super geklappt!

Besondere Erwähnung verdient darf das unterschwellige Misstrauen, das – wenn auch nicht ganz so drastisch wie in der letzten Version – diesem Entwurf nach wie vor innewohnt. Es ist dabei völlig unerheblich, dass die Unterstellung mangelnder Sensibilität gegenüber Minderheiten aus dem Gesetzestext in die Begründung gewandert ist, eine Unterstellung bleibt es trotzdem! Prüfaufträge für den Datenschutzbeauftragten gibt es nur bei der BPOL, sonst in keiner anderen Behörde! Die Bodycam „soll“ eingeschaltet werden, wenn es zu unmittelbarem Zwang kommt. Was ist das anderes, als die Unterstellung prinzipiell rechtswidrigen Handelns?

Da kommt man relativ schnell zu der Frage, was man eigentlich verbrochen hat, wenn es KEINE seriösen Untersuchungen gibt, die solche Unterstellungen rechtfertigen würden! Im Gegensatz zu denen, die dieses Gesetz verabschieden sollen, haben **wir einen Eid** auf die Einhaltung aller in der Bundesrepublik geltenden Gesetze **geleistet!** Wir müssen uns wahrlich solche Dinge nicht unterstellen lassen und verwehren uns deshalb ganz entschieden

dagegen! Was soll eigentlich den Bürgerinnen und Bürgern mit solchen suggeriert werden? „Wir haben eine Bundespolizei, aber der muss man immer mal wieder sagen, dass sie Minderheiten nicht drangsaliieren, wehrlose Bürger nicht mit übertriebener Gewalt überziehen und mit Daten nicht fahrlässig umgehen soll?“ Da verblassen die vielen lobenden Dankesworte in Bundestagsdebatten zu Floskeln und Makulatur.

Eine brauchbare Handhabung für die Polizisten, wie sie ausreichend sensibel mit trans- oder intergeschlechtlichen Menschen umgehen sollen und vor allem, welche Rechte sie selbst in diesem Zusammenhang haben, bleiben die Schöpfer dieses Gesetzentwurfes indes schuldig. Warum auch die Mühe? Eine pauschale Ermahnung ist ja viel einfacher!

Wir haben trotz unserer maßlosen Enttäuschung über dieses Misstrauen den Entwurf durchgearbeitet, da WIR an einem konstruktiven Prozess nach wie vor Interesse haben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Volker Hesse



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPoIG)
Bundespolizeigewerkschaft

DBB

nachr.:

- DPoIG
- Bundesministerium des Innern, Ref B1

Volker Hesse
Stellvertretender Vorsitzender

Seelower Str. 7
10439 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 44678721

volker.hesse@dpolg-bpolg.de

www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de

05.08.2025

Neustrukturierung des BPOLG

Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft – Anlage Detailbewertung

1) Zunächst möchten wir die **positiven Aspekte** der Neuregelung erwähnen:

Artikel 1: Bundespolizeigesetz

Vorab wird der Wegfall von Kennzeichnungspflicht und Kontrollquittungen sehr begrüßt.

§ 1

- Die Forschung wurde ins Gesetz aufgenommen, was eine deutlich bessere Grundlage für die Bewertung von Maßnahmen und die Entwicklung neuer Strategien bietet.

§ 2

- Die Ausweitung des Grenzgebietes auf 80km an Seegrenzen ist richtig.
- Die Richtigstellung der Rechtsanwendung nach BPOLG für eine Landespolizei, wenn sie die Aufgabe nach § 2 wahrnimmt, entspricht der Rechtsordnung.

§ 9

- Die Aufnahme einer Eilfallentscheidung und
- der Schutz deutscher Einrichtungen und Mannschaften beim Sport sind richtig!

§ 10

- Die Herstellung einer RGL für den Leistellenverbund war sehr wichtig!

§ 23

- Die vormalige Befristung der Befugnis nach § 22 Abs. 1 lit.a ist gestrichen worden, was sehr zu begrüßen ist.
- Außerdem wurde nach der Änderung des WaffG folgerichtig eine neue Befugnis ergänzt.

§ 32

- Die Aufnahme der sog. „Dashcam“ in den Katalog ist gut und richtig!
- Gleiches gilt grundsätzlich für den Einsatz der Bodycam im nichtöffentlichen Bereich.

§ 34

- Die Anpassung gegenüber dem letzten Entwurf im Hinblick auf die Art des Anschlusses ist gut gewählt.

§ 35

- Die Ergänzung des Abs. 2 Nr. 3 (sonstige technische Mittel zur Obs) ist sehr sinnvoll!

§ 36

- Die Regelungen zum Einsatz von VP und VE wird grundsätzlich begrüßt.

§§ 38, 39

- Die Aufnahme dieser Maßnahmen wird grundsätzlich positiv bewertet!

§ 40

- Auch hier handelt es sich grundsätzlich eine wichtige und richtige Neuregelung.

§ 41

- Gleiches trifft auch hier zu.

§ 48

- Die Aufnahme von DNA-Trugspuren ist grundsätzlich richtig, weil sonst immer wieder wertvolle Ermittlungsressourcen in solche Trugspuren investiert werden.

§ 60

- Grundsätzlich ist die Aufnahme dieser Vorschrift vollkommen richtig.

§ 61

- Die Aufnahme des Unterbindungsgewahrsams wird grundsätzlich positiv bewertet.

§ 66

- Absatz 6: Die Einführung des Absatzes wird ausdrücklich begrüßt.

§ 71

- Absatz 2 ist eine gute, längst überfällige Ergänzung.

§ 74

- Die Einziehung ist eine sinnvolle Ergänzung.

§ 90

- Die Formulierung zur Haftung aus dem Referentenentwurf 2019 wurde erfreulicher Weise in Ansatz 2 eingesetzt.

§ 96

- Die Erweiterung auf die übrigen Verkehrsunternehmen wird begrüßt.
- Abs. 2 ist sehr viel deutlicher gefasst als bisher.

Artikel 5: Aufenthaltsgesetz

Die getroffene Regelung wird begrüßt. Sie wird einen wertvollen Beitrag an einer Stelle leisten, in der es unerlaubt aufhältigen Personen bisher möglich war „unter dem Radar zu fliegen“.

- 2) Kommen wir nun zu den Vorschriften, die aus unserer Sicht fehlerhaft sind oder jedenfalls verbessert werden sollten:

Artikel 1: Bundespolizeigesetz

§ 1

- Die Begründung „Zu Absatz 4“ ist falsch, es müsste „Zu Absatz 3“ lauten.

§ 2

- Die Ausweitung des Grenzgebietes auf 50km an Landgrenzen ist ebenfalls dringend notwendig! Insb. im Bereich von Schengen-Binnengrenzen ohne stationäre Kontrollen ist durch Motorisierung und Verkehrsinfrastruktur die alte Fahndungstiefe schon lange nicht mehr zeitgerecht. Ein Sicherheitsschleier muss wirksam, die relevanten Verkehrsverbindungen und in kurzer Zeit überbrückbaren Distanzen müssen abgedeckt sein!

§ 3

- Wenn sich § 3 (wie bisher) auch auf die Fahrzeuge erstrecken soll und eine deklaratorische Klarstellung erforderlich ist – warum werden die Fahrzeuge dann nicht im Gesetzestext erwähnt?

§ 12

- Abs. 1 Ziffern 2 und 3 können schadlos zusammengefasst werden.

§ 13

- Die Aufhebung der Einschränkung auf Vergehen ist notwendig. Die vorgesehene Trennung ist nach wie vor wirklichkeitsfremd. Die Bundespolizei bearbeitet gemäß den Vorgaben der Strafverfolgung einheitliche Lebenssachverhalte, nicht Vergehen ODER Verbrechen.

Zudem macht oft eine nur leicht unterschiedliche Begehungsweise den gravierenden Unterschied aus. Insb. bei Sexualdelikten wird häufig erst im Zuge des Verfahrens klar, welche Strafvorschrift greift – und dann soll das Verfahren ggf. an eine andere Behörde verwiesen werden, die sich ganz neu einarbeiten muss? Gleiches gilt in der Unterscheidung zwischen Taschendiebstahl und Raub, die sich oft erst im Zuge der Ermittlung ergibt oder zwischen dem Herausreißen eines Fahrausweisautomaten aus einer Wand mit einem Fahrzeug (Vergehen) und der Sprengung desselben (Verbrechen). Gleicher Tatort, gleiche Täter, gleiches angegriffenes Rechtsgut, aber unterschiedliche polizeiliche Zuständigkeiten? Das ist Ressourcenverschwendung!

- Eine Erweiterung auf die im örtlichen Zuständigkeitsbereich festgestellten Straftaten ist erforderlich. Die derzeitige Zuständigkeitsabgrenzung ist eine unsinnige und unpraktikable Einschränkung. Es gibt auch in diesem Entwurf keine Deckung von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit. Dem Bürger ist nicht vermittelbar, dass die anwesende Polizei nur hilfsweise tätig werden kann und er sich für das weitere Verfahren an eine andere Polizei wenden muss!
- Wie im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgaben ist die Zuweisung der Strafverfolgungskompetenz auch im Bereich Luftsicherheit zwingend. Drohnen, Klimakleber, Laserpointer werden zum Gegenstand der Gefahrenabwehr im §38 (neu) gemacht, aber für die Strafverfolgung rufen wir bei den Kollegen der Landespolizei an?

Gleiches gilt im Bereich von Schutzobjekten und der Sicherung eigener Einrichtungen. Das ist auch deshalb unverständlich, weil allein im Bereich der Luftsicherheit 4.500 Kolleginnen und Kollegen präventiv eingesetzt werden – aber nicht repressiv?

- Die Eigenschaft als "Ermittlungsperson der StA" sollte nicht nach vier Jahren verliehen werden, sondern allein den Vorgaben des §152 GVG genügen. Die Sonderregelung hat keinen erkennbaren Nutzen und kollidiert bei Einstellung in die BPOL vor dem 17. Geburtstag auch noch mit den Regelungen des GVG ("... 21. Lebensjahr vollendet ..."). Die gleiche Auswirkung findet sich im § 14.

§ 15

- Die Ergänzung im Absatz 1 ist unverständlich. Niemand würde erwarten, dass die BPOL ihre Befugnisse zur Bewältigung FREMDER Aufgaben einsetzt. Das ist abwegig und kann daher entfallen.
- Die Gefahrenarten müssen für alle Abschnitte des Gesetzes an dieser Stelle abschließend (!) beschrieben sein. In verschiedenen Maßnahmen werden weitere Arten von Gefahren genannt, die nicht definiert sind und damit keine klare Rechtsanwendung ermöglichen. Zudem könnten einige Passagen in den betroffenen §§ dadurch deutlich eingekürzt werden.

§§ 18, 19, 21

- Es fehlt der Nichtstörer in einigen wichtigen Vorschriften als Maßnahmenadressat, siehe vor allem das in §§ 24 und 25 aufgeführten Beispiel, das die daraus resultierende Unmöglichkeit der Gefahrenabwehr in manchen Konstellationen beschreibt!

§ 19

- Fehler im Absatz 3: die Änderung auf "Personen" wird im Halbsatz Eigentumsaufgabe nur im Singular fortgesetzt. Hier müsste konsequenter Weise ebenfalls der Plural angewendet werden.

§ 22

- In Abs. 1 und 2 (auch in § 23, § 26 Abs. 4, § 34 Abs.1 und ggf. an weiteren Stellen) ist die präzise Benennung der Vorschriften unnötig, „ihr obliegende Aufgaben“ hätte auch weiterhin völlig gereicht und wäre darüber hinaus auch zukunftssicher, die Änderungen werden daher abgelehnt.

- In Absatz 1 Satz 3 wird das Übermittlungsverbot aus § 57 noch einmal beschrieben, denn es ist redundant; die Existenz und Formulierung des § 57 reicht vollkommen aus. Auch der nachstehende Hinweis auf das notwendige Einvernehmen mit der StA ist überflüssig, weil selbstverständlich.

Bereits an dieser Stelle bahnt sich das Chaos an Formvorschriften an, das sich über das gesamte Gesetz verteilt hinzieht. Es würde viel mehr Sinn machen, alle Formvorschriften an einer Stelle zu fixieren und nur die wirklich speziellen Regelungen (z.B. Richtervorbehalt) bei den Einzelschriften zu belassen.

- Die Klassifizierung „von erheblicher Bedeutung“ in Absatz 2 ist wenig nachvollziehbar. Sollte nicht JEDE bevorstehende Straftat durch eine solche Maßnahme abgewehrt werden können, sofern die Erhebung personenbezogener Daten dazu geeignet ist? Warum zum Beispiel sollten Menschen sich beleidigen lassen, wenn dies durch die Personalienfeststellung beim potentiellen Täter abwenden ließe? Soll die Polizei danebenstehen und wegschauen? Bei einer nach Eskalation des Sachverhalts schließlich erforderlichen Maßnahme müssen die Personalien doch ohnehin erhoben werden!

§ 23

- Der Absatz 2 sollte auf die Sicherung eigener Einrichtungen ausgedehnt werden. Dies ist unter gefahrenabwehrenden Gesichtspunkten sinnvoll, vor allem, wenn die Gefahr von außen mittels Drohnen etc. in die eigene Einrichtung hineingetragen werden soll. Es sollte neben der Inaugenscheinnahme die Befugnis zur Durchsuchung ergänzt werden.

Insgesamt sind solche vorwärts-rückwärts-Verweisung wie hier zwischen § 23 und § 66 nicht hilfreich. Eine einfache Aufzählung der DS-Möglichkeiten im § 66 würde vollkommen ausreichen.

- Der Absatz 3 könnte als weiterer Anlass in die Aufzählung des Absatzes 2 integriert werden und so für mehr Übersichtlichkeit sorgen.

§§ 24, 25

- Beginnend an diesem Punkt schwindet (wie auch im letzten Entwurf) die Handhabbarkeit des Gesetzes dahin. Warum werden Gefahrenbegriffe im Vorfeld (§

15) definiert, wenn hier und im Folgenden noch einmal etliche Fallkonstellationen dekliniert werden, sich zum Teil nur in einzelnen Worten unterscheiden? Neben dem erkennbaren Bemühen um Vollzug von Gerichtsurteilen in der Textgestaltung wird vollkommen übersehen, dass die mit der ANWENDUNG des Gesetzes befassten Menschen in der Regel nicht studiert haben, und dass außerdem die hier beschriebenen erheblichen oder dringenden Gefahren ein UNVERZÜGLICHES Handeln erfordern – was durch die schwierige Formulierung geradezu unmöglich gemacht wird.

- In aller Regel wird wegen des Handlungsdrucks (unter anderem ist hier die Abwehr einer Lebensgefahr genannt!) auch die Herbeiführung einer Präsidentenentscheidung äußerst problematisch sein, in jedem Fall ist diese ein ganz erheblicher zeitkritischer Faktor bei der Verhinderung des Schadenseintrittes.
- Vor allem aber lässt die **fehlende Verknüpfung zwischen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten** ganz erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit des Entwurfs prognostizieren, denn nur deren fallbezogene Kombination kann einen Erfolg bringen. Eine Verhinderung der Ausreise in ein illegales Trainingscamp kann beispielsweise mit Bestandsdaten allein nicht erreicht werden. Außerdem wird der relativ häufige Fall nicht erfasst, in dem ein Handyvertrag mit Fake-Personalien abgeschlossen wurde. Ein weiteres Problem: ein vierzehnjähriger Jugendlicher kündigt an, sich vor einen Zug zu werfen, aber niemand weiß, wo. Die Bestandsdaten seines Handys ergeben die Adresse des Vaters, der Vertragsnehmer ist. Die IP-Adresse führt ebenfalls zum Vertragsnehmer. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten lassen sich nicht erheben, da der Jugendliche kein Störer ist (§§ 18, 19), der Vater aber auch nicht. Leider erschöpft sich die Auswahl der Adressaten damit, denn der Nichtstörer (sowohl Kind als auch Vater) können nicht mit der Maßnahme belegt werden. Das peinliche Ergebnis: es muss die Landespolizei angerufen werden, weil deren Rechtsgrundlagen die Abwehr einer solchen Gefahr zulassen (Maßnahmen gegen den Nichtstörer). Das in der Begründung geschilderte Beispiel ist insoweit falsch und irreführend. **Die §§ 24 und 25, ggf. auch 40 und 41 müssen im Hinblick auf dieses Problem überarbeitet werden**, außerdem sind die §§ 24 und 25 zusammenzufassen. Dabei können auch gleich die mehrfach redundanten Formvorschriften zusammengeführt werden.

- Richterantrag: Ob eine solche Definition des Antragsinhalts tatsächlich notwendig ist, wird in Frage gestellt. Die dargestellten Inhalte entsprechen dem, was aus sachlichen Erwägungen grundsätzlich Bestandteil von Anträgen ist, im Zweifelsfall durch das Gericht ohnehin eingefordert würde.
- Nach wie vor ist nirgendwo (auch nicht in der StPO) eine Möglichkeit zu finden, die Nutzungsdaten eines Störers dazu zu nutzen, um den gerade begangenen Diebstahl eines Smartphones vor der (strafrechtlich vollendenden) Beutesicherung zu beenden. Für eine solche Maßnahme stellt der § 25 viel zu hohe Hürden auf. Das ist wenig verständlich für einen Deliktsbereich, in dem höchstpersönliche Rechtsgüter von Bahnreisenden Tag für Tag zigfach geschädigt werden. Von den zum Teil enormen Kosten für die Neubeschaffung eines Smartphones einmal ganz abgesehen. Diese Konstellation muss ergänzt werden.

Es muss insgesamt die Frage beantwortet werden, ob die vorgesehenen immens hohen Gefahrenstufen nicht die falschen Menschen, nämlich die Störer / Gefährder, zu sehr schützen. Müssen wirklich im Umkehrschluss all diejenigen, die Opfer (irgend)einer Straftat zu werden drohen, diese tatsächlich erdulden, obwohl eine Abwehr mit Bestands-, Nutzungs- oder Verkehrsdaten möglich gewesen wäre? Bei konkreten Erkenntnissen, die Maßnahmen nach den §§ 24 und 25 erfolgsversprechend möglich machen, sollte doch wohl JEDE bevorstehende Straftat auch so abgewehrt werden können!

§ 27

- Im Absatz 1 Nr. 2 muss die Vorschrift so reduziert werden, dass allein die Verhütung künftiger Straftaten nach § 13 die ED-Behandlung ermöglicht. Eine Vortat im Sinne des § 13 im Zuständigkeitsbereich der BPOL und zusätzlich die Prognose einer Wiederholungsgefahr legen die Schwelle viel zu hoch. Beispielsweise könnte ein erstmalig aufgegriffener Schleuser, der zuvor diverse andere Vortaten im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei begangen hat, nicht auf dieser Grundlage ED-behandelt werden!
- Die Verlagerung der schon im letzten Entwurf völlig unnötigen Ausführungen über trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Menschen in die Begründung des Gesetzes macht den damit verbundenen unterschweligen Vorwurf an die Bundespolizistinnen und –polizisten nicht besser! Es gibt KEINE Hinweise

darauf, dass die notwendige Sensibilität in besorgniserregender Weise vermisst würde, also ist das, was dort steht, nichts weiter als blankes Misstrauen gegenüber denen, die einen Eid darauf geleistet haben, alles Recht und damit auch die Würde des Menschen stets zu achten!

Diese Passage gehört ersatzlos gestrichen!

§ 28

- Die Reduzierung der zwangsweisen Durchsetzung (Abs. 3) auf die beschriebenen Rechtsgüter greift zu kurz. Hier muss mindestens die "erhebliche Gefahr" aus §15 als untere Grenze zum Tragen kommen, ansonsten werden wesentliche Vermögenswerte und andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung nicht berücksichtigt.
- Sowohl für die Vorladung als auch für die Meldeauflagen muss die Verhängung eines Zwangsgeldes vorgesehen werden, das wirkt häufig besser als eine zwangsweise Durchsetzung derselben.

§ 29

- Unklar ist, aus welchem Grund die Schwelle für die Maßnahme bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung gelegt wurde. Sollte nicht grundsätzlich jedes verhältnismäßige präventive Mittel gegen einen Störer in Betracht gezogen werden können, bevor jemand anderes zu Schaden kommt? Es kann doch nicht sein, dass z.B. ein Täter, der im Zusammenhang mit Fußballspielen regelmäßig das Aggressionspotential der Fanszene der Gastmannschaft durch Beleidigungen anheizt, nur deshalb keine Meldeauflage erhält, weil die Beleidigung ein Antragsdelikt mit relativ geringer Strafandrohung ist!

Es ist nicht immer der gewaltbereite Störer (die Begründung spricht erstaunlicherweise von "Fußballfan"), der zu einem Spiel im Ausland fährt, das abzuwehrende Konfliktpotential beginnt wesentlich früher! Die Eingriffsschwelle muss auf den §18 insgesamt ausgerichtet werden.

§ 31

- Die Frist von 2 Tagen in Satz 2 ist zu gering ausgelegt. In dieser Zeit ist eine Auswertung der erhobenen Daten unter Umständen wegen dazwischen liegender Feiertage o.ä. tatsächlich unmöglich. Diese Frist muss zumindest auf eine Woche ausgedehnt werden.
- Der automatisierte Abgleich mit biometrischen (Fahndungs-)Daten trägt ganz erheblich zur Gewährleistung der öSuO bei und muss zwingend Bestandteil dieser Vorschrift werden. In 2023 sind zum Beispiel die Straftaten insgesamt um 11% gestiegen, die Polizeien aber kaum angewachsen – es müssen neue Methoden eingeführt werden, damit die kostbare Personalressource der Polizei so effektiv wie möglich eingesetzt werden kann!
- Ebenso fehlt die Nutzung von KI zum Erkennen von Handlungen, wie z.B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Hilflosen Personen etc. – das Videoprojekt „Südkreuz Berlin“ war ein erfolgreicher und vielversprechender Ansatz zum Aufbau einer echten Unterstützungsleistung durch diese Systeme.
- Satz 1 (Stellung des „zu erkennen“) war in der 2019er Entwurfsfassung deutlich besser formuliert. Die jetzige Fassung ist grammatikalisch grenzwertig.

§ 32

- Abs. 1 letzter Satz: Der Einsatz der Bodycam „soll ... erfolgen“ liest sich wie eine gezielte Aufforderung an die nutzenden PVB bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs und im Falle der §§ 113-115 StGB. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das in der Begründung aufgezeigte positive, deeskalierende Verhalten der Kolleginnen und Kollegen einer Aufzeichnung bedarf, denn die Gefahr wäre ja dadurch abgewendet und eine gespeicherte Datei unverzüglich zu löschen. Ein gesteigerter Beweiswert bei Straftaten ist hingegen unumstritten, zugleich aber auch satzungsmäßig bekannt und die Diskussion darüber deshalb völlig unnötig – die Aufforderung ist zu streichen.
- So sehr die Erweiterung auf den nichtöffentlichen Bereich zu begrüßen ist, so ist doch die Einschränkung bezüglich Wohnungen an dieser Stelle nicht nachvollziehbar, denn die Maßnahmen der Bundespolizei beschränken sich nicht nur auf den im Begründungstext dargelegten Rückführungsfall. Auch bei Durch-

suchungen oder dem Betreten von Wohnungen beispielsweise zur Ingewahrsamnahme eines Störers kommt es immer wieder zu Angriffen auf die eingesetzten PVB.

§ 33

- So wie der automatisierte Abgleich mit biometrischen Daten im § 31 darf auch hier der Abgleich mit Fahndungsdaten aus den polizeilichen Systemen nicht auf eine so hohe Gefahrenstufe (Konkretisierungen Ziff. 1 bis 3) gelegt werden, sondern auf eine einfache Gefahr nach § 15 Abs. 2 Nr. 1. Wie bereits oben erwähnt müssen alle technischen Möglichkeiten grundsätzlich zur Unterstützung der begrenzten Personalressource dienen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen ist beispielsweise durch kurze Speicherfristen Rechnung zu tragen, so wie es der Abs. 4 richtig vorschreibt.
- Abs 4 und 5: „spurenlos“ ist inhaltlich unklar. Da durch den Löschbefehl in der Regel zwar die FAT (file allocation table) überschrieben, aber das Datum nicht physikalisch entfernt wird, muss etwas Anderes gemeint sein, z.B. Formatierung des Speichers oder Löschung der Log-Dateien. Eine weitergehende Konkretisierung wäre notwendig, allerdings raten wir eher zur Streichung des Wortes.
- Die Begründung grenzt die Fahndung auf die Datenbestände aus SIS, INPOL und Grenzfahndungsdatei ein, lässt aber beispielsweise das VBS @rtus oder die Falldatei eFBS bzw. PIAV völlig außen vor, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich wäre. Diese Datenbestände müssen ergänzt werden!
- Die Vorgabe des Absatzes 5 ist vollkommen absurd und muss gestrichen werden. Einer solchen Logik folgend müssten auch alle Zufallsfunde bei strafprozessualen Durchsuchungen unbeachtet bleiben – man stelle sich vor, dass die bei einer Durchsuchung im Zusammenhang mit einer Schleusung aufgefundenen Betäubungsmittel einfach dort gelassen würden und es nicht zur Ausweitung des Tatvorwurfs käme. Oder wenn bei einer Personenüberprüfung im grenzüberschreitenden Verkehr eine INPOL-Ausschreibung deshalb nicht beachtet werden dürfte, weil sie nicht durch die Bundes-, sondern eine Landespolizei eingestellt worden ist! Zudem verstößt die Formulierung vermutlich gegen § 163 I StPO (Legalitätsprinzip).

§ 35

- Auch hier ist die Schaffung von "Sondergefahren" außerhalb der Definitionen des § 15 zu kritisieren, da sie die Handhabbarkeit durch den einzelnen PVB stark beeinträchtigt. Außerdem wiederholen sich diese Gefahren unnötig quer durch das ganze Gesetz. Eine Zusammenfassung in § 15 ist unbedingt notwendig!
- Die Voraussetzung "auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert" in Abs. 1 ist insgesamt dreifach vorhanden. Das bläht die Vorschrift unnötig auf.
- Zu den Punkten Antrag / Anordnung (Abs. 4 und 5) wurde bereits oben ausgeführt, dass sich Absätze mit lediglich marginalen Unterschieden auch gut zusammenfassen lassen.
- Abs. 7: Der hier vorgegebene Zusammenhang "technische Unterstützung" – "Befähigung zum Richteramt" erklärt sich nicht. Er ist im Zweifel wohl eher hinderlich, weil zunächst jemand gefunden werden muss, der beide Eigenschaften auf sich vereint. Die Vorgabe sollte dringend überdacht werden – wir reden hier immerhin von einer Situation, bei der Gefahr im Verzug ist! (Das ist übrigens falsch geschrieben.)

§ 36

- Auch hier gibt es leider wieder redundante Formvorschriften.

§ 37

- Abs. 1 Der Lauschangriff darf nicht nur in Zusammenhang mit dem Einsatz von VP/VE eine Rolle spielen, sondern gehört auch in das sonstige Repertoire der BPOL.
- Abs. 4: Es ist nicht klar, ob hier der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung durch eine nachgeschaltete (!) richterliche Anordnung richtig angewandt wurde. Die Verwertbarkeit der Daten aus Absatz 1 zum Zwecke der Strafverfolgung wird daran scheitern, dass die Anordnung einer ähnlichen Maßnahme in der StPO vorab (!) durch ein Gericht erfolgen muss (§ 100 e StPO)

und die jeweilige Erkenntnis damit nicht unter gleichen Voraussetzungen entstanden ist. Der Passus ist daher wohl zu streichen.

§ 39

- Die Abwehr fremder Drohnen oder anderen genannten Systemen könnte ebenso gut und vor auch zukunftssicher z.B. durch die Ergänzung des §21 erfolgen: "(3) Sind Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 18, 19 oder den Abs. 1 und 2 nicht geeignet oder erfolgversprechend, können Maßnahmen auch gegen die Sache gerichtet werden, von der die Gefahr ausgeht."
- Für den Fall der Beibehaltung sei aber angemerkt, dass der alte Begriff aus der Entwurfsfassung 05/2023 „fernmanipulierte Geräte“ besser geeignet war, denn ein „Fahrzeug“ muss sich zwingend seiner Natur entsprechend bewegen können. Er wäre den technischen Möglichkeiten angepasst zu erweitern auf „fernmanipulierte oder autonome Geräte“. Unbewegliche Installationen¹ werden in der jetzigen Variante überhaupt nicht erfasst.

§ 40

- Wenn laut Entwurf die Gefahr diejenige aus § 15 sein soll, warum steht sie dann nicht genau so da? „Dringende Gefahr“ hätte hier vollkommen ausgereicht, die Definition ist in § 15 bereits niedergelegt und muss nicht wiederholt werden.
- Die Kritik an sich in Endlosschleifen wiederholenden Formvorschriften und der unglücklichen Verquickung des Beraters mit der Befähigung zum Richteramt bei Gefahr im Verzuge war oben schon erwähnt.
- Leider fokussiert auch hier die Begründung wieder ausschließlich auf Verbindungsdaten. Das ist im Jahr 2025 geradezu fahrlässig! Am Beispiel einer gewünschten Standortfeststellung verdeutlicht: Bei entsprechendem Gegenüber sind häufig die Bestandsdaten gefälscht und bringen deshalb keinen Fortschritt. Die Auswertung der IP-Adresse führt automatisch ebenfalls zu keinem brauchbaren Ergebnis. Die Auswertung der Verbindungsdaten lokalisiert nur die Funkzelle, in der sich die polizeipflichtige Person aufhält. Aber mit den Nutzungsdaten kann man den Standort treffsicher bestimmen. Allerdings erweitert die Kenntnis von Verbindungsdaten den Blick auf ein ggf. größeres Netzwerk. Es

¹ z.B. an Gebäuden fixierte Geräte wie Kameras, Schussapparate etc.

ist also erst die Verbindung der drei Maßnahmen, die eine wirksame Gefahrenabwehr ermöglicht!

§§ 42 - 58

- Für alle Regelungen in Titel 2 gilt: Wie bereits in den Stellungnahmen zu anderen Gesetzentwürfen bemängelt, gehören aus unserer Sicht Regelungen zum Datenschutz in das dafür vorgesehene Gesetz, und zwar einheitlich und für alle Behörden gleichermaßen gültig. Die durch das BMI gewählte Methode, dieselben Regeln für jede Behörde in jedes einzelne relevante Gesetz zu schreiben, bläht diese unnötig auf und ist der Handhabbarkeit abträglich.
- Zur Problematik der „Sondergefahren“, Redundanz von Formvorschriften etc. siehe oben.

§ 43

- Abs. 3: Der Verweis auf § 18 BKAG ist irreführend. Besser wäre ein Verweis auf die Rechtsverordnung zu § 20 BKAG. Insgesamt wird erneut eine Redundanz in Datenschutzfragen festgestellt, hier zum BKAG. Wir haben in unseren Stellungnahmen bereits mehrfach darauf verwiesen, dass dies alles einheitlich in das BDSG gehört, nur so können die Einzelgesetze entschlackt werden!

§ 48

- Abs. 3 Satz 1 ist nicht vollständig, das Verb fehlt.
- Er enthält außerdem eine Ausweitung auf faktisch alle MA der BPOL, wobei der Grund dafür nicht ersichtlich ist. Dies ist eine grundlose und damit unzulässige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der Beamten und muss in dieser Form gestrichen werden! Eine alternative Formulierung müsste sich auf einen konkreten Einzelfall beziehen und dafür Sorge tragen, dass die Daten wieder gelöscht werden, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Eine Aufbewahrung von 3 Jahren ohne Grund scheint kaum mit dem Datenschutz vereinbar zu sein.

§§ 49, 50 Ausschreibungen

- Bereits in der Stellungnahme zur Grenzfahndungsdatenverordnung haben wir uns kritisch zum Nutzen eines allein durch die Bundespolizei gepflegten und

genutzten Fahndungsdatenbestandes geäußert. So etwas ist in Anbetracht der permanenten extremistischen und terroristischen Bedrohungslage absolut nicht mehr zeitgemäß. Daher stellt sich auch hier die Frage, warum die relevanten Daten nicht im offenen INPOL-Bestand, im AZR, VIS und weiteren Datenbeständen abgebildet werden, auf die ALLE Polizeien Zugriff hätten.

§ 52

- Das Festhalten an der Reduzierung der Übermittlungsverpflichtung auf Flüge über die Schengen-Außengrenze schließt eine effektive Möglichkeit zur Verhinderung von Binnenmigration und Verstößen gegen eine Wiedereinreisesperre **sogar im Fall der Wiedereinführung von Grenzkontrollen** aus. Das ist angesichts der nach wie vor hohen Zahlen im Bereich der Binnenmigration absolut kontraproduktiv!
- Im Abs. 1 erfolgt eine ganz und gar unerklärliche Ausblendung der Verbrechenstatbestände aus § 13. Diese **MÜSSEN** mit aufgenommen werden (Streichung der Nr. 1 bis 3 im Text)!

§ 57

- Fehler in Abs. 2: das „wenn“ muss vor die Nr. 1 gestellt werden und kann anschließend (incl. "soweit") entfallen.

§ 60

- Wie auch an anderen Stellen verwundert es, dass die zu schützenden Orte / Institutionen / Personen offenbar Straftaten niedriger Schwere wie z.B. Beleidigungen zu erdulden haben, bevor der Störer ein Aufenthaltsverbot erhält. Das stellt die Existenz solcher Strafvorschriften geradezu in Frage! Nach unserer Überzeugung müssen gefahrenabwehrende Maßnahmen bei **JEDER** drohenden Straftat getroffen werden können!
- Darüber hinaus muss das Aufenthaltsverbot bei **ALLEN** Aufgaben der BPOL gelten. Die Sicherung eigener Einrichtungen ist hier zum Beispiel gar nicht erwähnt – soll da etwa die Landespolizei angerufen werden?

§ 61

- Die Sensibilität gegenüber Personen mit besonderen Vulnerabilitäten, Minderjährigen sowie trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen wird auch hier wieder zum Thema der Begründung gemacht. Das zeugt – wie bereits im § 27 – von nichts anderem als mangelndem Vertrauen in diejenigen, die auf Einhaltung von Recht und Gesetz einen Eid geleistet haben!
Anstatt hier und auch in §§ 63 und 66 echte Unterstützung in Form von Handlungshinweisen zu geben, wie mit diesen Personen konkret umzugehen ist und welche Rechte auch der/die Kollege/-in dabei haben, wird einfach unterschwellig Diskriminierung unterstellt. Das ist anmaßend!
- Im weiteren Verlauf werden gewalttätige Störer iZm Fußballveranstaltungen erneut als „Fußballfans“ betitelt. Ein erstaunlicher Blickwinkel auf üble Schläger.

§ 65

- Die Dauer des Gewahrsams ist – so wie in anderen Polizeigesetzen auch – auf eine Höchstdauer von zumindest 2 Wochen zu erhöhen. Die Begründung ist tendenziell verständlich, allerdings ist hier keine Auswertung zur Tauglichkeit von kurzen Gewahrsamnahmen in den beschriebenen Situationen bekannt und sollte der Begründung beigefügt werden. Vier Tage sind unseres Erachtens ohne eine stichhaltige Begründung deutlich zu gering.

§ 66

- Absatz 6: Die Entnahme eines Abstriches (o.ä.) beim Grenzübertritt in pandemischen Lagen zum Schutz der Bevölkerung müsste dringend ergänzt werden.

§ 67

- Zur erforderlichen Tiefe des Grenzgebietes siehe oben.

§ 76

- Der Paragraph ist an sich richtig, könnte aber auf wesentliche Fakten reduziert werden. Der Zugriff auf „öffentlich zugängliche Internetplattformen“ und „soziale Netzwerke“ ist sowohl technisch als auch von der Eingriffstiefe gleich und des-

halb eine Doppelung. Einige andere Daten sind bereits mit der Bewerbung vorgelegt, z.B. Ausweis oder Lebenslauf. Weitere Aufzählungen lassen sich auf „sämtliche polizeilichen und verfassungsschutzrechtlichen Datenbanken“ zusammenstreichen.

Selbstverständlich soll bei der Bundespolizei niemand tätig sein, der Zweifel an seiner Verfassungstreue aufkommen lässt. Aber wenn man das in dieser Detailtiefe ausbreitet, besteht eher die Gefahr, dass etwas vergessen wird.

§ 77

- Die Begründung führt nicht aus, warum der Bundesdatenschutzbeauftragte gerade bei der Bundespolizei regelmäßige Kontrollen durchführen soll. Eine solche Vorgabe entbehrt im Vergleich mit anderen Behörden und Institutionen, die der BDSB auf Grundlage von § 14 Abs. 1 BDSG nach eigenem Ermessen prüft, einer nachvollziehbaren Begründung und wird daher abgelehnt!

§ 78

- Fehler: die Aufzählung der Normen ist eingangs von Abs. 1 obsolet, wenn jede Ziffer diese nochmals beinhaltet. Es kann alternativ eingeleitet werden mit: „Über die getroffene Maßnahme sind zu benachrichtigen: im Fall...“
- Nach Nr. 7 ist im letzten Teil von Abs. 1 einleitend zu ergänzen: „Die Benachrichtigung unterbleibt, solange die Gefahr andauert, die zu der Maßnahme geführt hat. Sie unterbleibt auch, ...“
- Im Übrigen sollte die Vorschrift festlegen, wer über die Benachrichtigung bzw. deren Unmöglichkeit entscheidet, so wie dies auch im Fall der Anordnung von Maßnahmen festgelegt ist. Eine Analogie zur jeweiligen Anordnungskompetenz wäre naheliegend.

§ 79

- Abs. 4 enthält eine Zusatzinformationspflicht ggü. dem Minderjährigen, anstatt bei den rechtlich relevanten Personen zu bleiben. Das ist vielleicht gut gemeint, aber wegen der rechtlichen Bedeutungslosigkeit ist auch die Sinnhaftigkeit fraglich, der Absatz sollte gelöscht werden.

§ 80

- Abs. 1 S. 3: Es ist äußerst fraglich, ob nach Rechtskraft eines Freispruchs oder artgleicher unanfechtbarer Maßnahme die Daten überhaupt länger gespeichert werden dürfen oder nicht vielmehr unverzüglich zu löschen sind. Diese Passage ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen.

§ 85

- Gleicher Fehler wie in § 78
- Dem zeitlichen Ablauf von Maßnahmen folgend sollten die §§ 84 und 85 im Bereich nach der Erhebung der Daten (§§ 22 – 40) angesiedelt sein (Maßnahme selbst und dann: Bestimmungen zur Durchführung – ... zur Verarbeitung – ... zur Benachrichtigung – ... zur Löschung).

§ 96

- Abs. 2 Nr. 7: Es sollte heißen „unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten“, denn die Unmittelbarkeit beschreibt lediglich den einzuschlagenden Weg, nicht aber den zeitlichen Abstand zum Ereignis.
- Im Abs. 2 stellt sich die grundsätzliche Verständnisfrage, ob ehemalige Amtsplätze, Hafengelände sowie Raststätten und Parkplätze (nicht abschließend), die zwischenzeitlich der BlmA oder anderen Eigentümern zugeordnet wurden, unter diesen Absatz (insb. Ziff. 1 und 2) subsumiert werden können. Dies wäre ansonsten zu konkretisieren.
- Die Möglichkeit der Verhängung eines Zwangsgeldes bei Zuwiderhandlung gegen alle aufgezählten Pflichten sollte gegenüber allen Unternehmen und Personen gestattet sein, die in Abs. 2 einleitend bezeichnet werden. Die Folge des Fehlverhaltens sollte dann in § 104 (Bußgeldvorschriften) verschoben werden.

§ 104

- Zur erforderlichen Verhängung von Bußgeldern aus den (allen) Pflichten aus § 96 siehe dort.
- Es ist falsch, kein Bußgeld für Verstöße gegen Meldeauflagen, Platzverweis und Aufenthaltsverbot festzulegen (sh. Entwurf 05/2023)! Schon die in der Begründung aufgeführten Fallbeispiele (Hooligan-Gewalt, Dry-Runs an Flughäfen)

lassen deutlich befürchten, dass die genannten Maßnahmen ohne eine monetäre Sanktion nicht wirken werden.

§ 105

- Die Erhebung von DNA-Mustern bei eigenen Mitarbeitern (§ 48) greift in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Dies ist zu ergänzen.

§ 106

- Abs. 2: Die Evaluierung der vielerorts offenkundig schlechten Unterbringung ist kaum mehr als ein Feigenblatt, um die Behebung der seit Jahren andauernden Missstände noch weiter in die Zukunft zu verlagern. Schimmel, Rohrbrüche, zu wenig Arbeitsfläche, zu kleine Umkleiden und Duschen, zu wenig Parkplätze kann man mit gutem Willen erkennen (und riechen) – dafür braucht es wahrhaftig keine wissenschaftliche Begleitung!

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Volker Hesse